

STELTZER Rechtsanwälte + Mediatoren,

vertreten durch die Rechtsanwälte Anette Gnanndt und Daniel Steltzer,
Pariser Str. 3 – 10719 Berlin

wird hiermit

VOLLMACHT

von

in Sachen (Parteien bzw. Beteiligte):

wegen (Angelegenheit):

Scheidung

erteilt

1. zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung und Prozessführung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in Verwaltungssachen einschließlich der Vorverfahren (insbesondere zur Abgabe von Stellungnahmen bei Anhörungen, zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen sowie zum Einlegen und Begründung von Widersprüchen und Einsprüchen);
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren, ausdrücklich gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art,
5. zur Ausübung von Gesellschafterrechten oder sonstigen Mitgliedsrechten, insbesondere Stimmrechte, Auskunfts- und Einsichtsrechte in Gesellschafter-, Hauptversammlungen oder ähnlichen Versammlungen wahrzunehmen und auszuüben,
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art sowie sonstige Verfahren (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Geldempfangsvollmacht: Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen.



Ort/Datum

Unterschrift

Zustellungen bitte nur an die Bevollmächtigten!